

Kapitel 1.1

1.1.3.1 c) Im ersten Satz nach „je Verpackung“ einfügen: „, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen,“.

1.1.3.1 In der Bem. „siehe Unterabschnitt 1.7.1.4“ ändern in: „siehe auch Unterabschnitt 1.7.1.4“.

1.1.3.2 c) Am Ende folgende Bem. hinzufügen:

„**Bem.** Diese Freistellung gilt nicht für Leuchtmittel. Für Leuchtmittel siehe Unterabschnitt 1.1.3.10.“

1.1.3.2 h) Erhält folgenden Wortlaut:

„h) (gestrichen)“.

1.1.3.3 Erhält folgenden Wortlaut:

“1.1.3.3 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge, Wagen oder mobilen Maschinen und Geräte, zum Betrieb ihrer besonderen Ausrüstung, für die Wartung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit

Die Bestimmungen des ADN gelten nicht für gefährliche Güter, die

- für den Antrieb der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge, Wagen oder mobilen Maschinen und Geräte ¹⁾.
- für den Betrieb oder die Wartung ihrer fest eingebauten besonderen Ausrüstung,
- für den Betrieb oder die Wartung ihrer mobilen besonderen Ausrüstung, die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist, oder
- für die Aufrechterhaltung der Sicherheit

verwendet werden, und an Bord in den für diese Verwendung vorgesehenen Verpackungen, Behältern oder Tanks mitgeführt werden.

¹⁾ Für die Begriffsbestimmung von „mobilen Maschinen und Geräten“ siehe Absatz 2.7 der Gesamtresolution über den Fahrzeugbau (R.E.3) (Dokument

ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.3 der Vereinten Nationen) oder Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998).“

1.1.3.4 In der Bem. „siehe Unterabschnitt 1.7.1.4“ ändern in: „siehe auch Unterabschnitt 1.7.1.4“.

1.1.3.7 Der Titel und der Text vor dem Absatz a) erhalten folgenden Wortlaut:

„1.1.3.7 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie

Die Vorschriften des ADN gelten nicht für Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie (z.B. Lithiumbatterien, elektrische Kondensatoren, asymmetrische Kondensatoren, Metallhydrid-Speichersysteme, Brennstoffzellen),“.

In den Absätzen a) und b) streichen: „Lithiumbatterien“,“.

In Absatz b) „für den Gebrauch“ ändern in: „für die Verwendung“.

Einen neuen Unterabschnitt 1.1.3.10 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.1.3.10 Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten

Folgende Leuchtmittel unterliegen nicht den Vorschriften des ADN, vorausgesetzt, sie enthalten keine radioaktiven Stoffe und sie enthalten kein Quecksilber in größeren als den in der Sondervorschrift 366 des Kapitels 3.3 festgelegten Mengen:

a) Leuchtmittel, die direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden, wenn sie zu einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden;

Bem. Dies schließt auch Leuchtmittel ein, die von Privatpersonen zu einer ersten Sammelstelle gebracht und anschließend zu einer anderen Sammelstelle, einer Zwischenverarbeitungsstelle oder einer Recyclingeinrichtung befördert werden.

b) Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt sind, dass in einem Versandstück höchstens 30 g gefährliche Güter enthalten sind, vorausgesetzt:

(i) die Leuchtmittel sind nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem hergestellt;

Bem. Die Norm ISO 9001:2008 darf für diesen Zweck verwendet werden.

und

(ii) jedes Leuchtmittel ist zum Schutz entweder einzeln in Innenverpackungen verpackt, durch Unterteilungen abgetrennt oder mit Polstermaterial umgeben und in widerstandsfähige Außenverpackungen verpackt, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 des ADR entsprechen und in der Lage sind, eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe zu bestehen;

c) gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten, mit höchstens 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn sie von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden. Die

Leuchtmittel müssen in Außenverpackungen verpackt sein, die ausreichend widerstandsfähig sind, um unter normalen Beförderungsbedingungen das Austreten von Füllgut zu verhindern, die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.1 des ADR entsprechen und die in der Lage sind, eine Fallprüfung aus mindestens 1,2 m Höhe zu bestehen;

- d) Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O (gemäß Unterabschnitt 2.2.2.1) enthalten, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen des Leuchtmittels verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt.

Bem. Leuchtmittel, die radioaktive Stoffe enthalten, werden in Absatz 2.2.7.2.2.2 b) behandelt.“.

- 1.1.4.2.1 Im ersten Satz „und Tankcontainer“ ändern in: „, Tankcontainer und MEGC“. Im ersten Satz des Absatzes c) „und die Tankcontainer“ ändern in: „, die Tankcontainer und die MEGC“. Im dritten Satz des Absatzes c) „und Tankcontainer“ ändern in: „, Tankcontainer und MEGC“.

- 1.1.4.3 Die Fußnote 1 zu wird Fußnote 2.

- 1.1.5 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

„Die Anforderungen der Norm, die nicht in Widerspruch zum ADN stehen, müssen wie festgelegt angewendet werden, einschließlich Anforderungen einer anderen Norm oder von Teilen einer Norm, auf die in dieser Norm normativ verwiesen wird.“

Kapitel 1.2

- 1.2.1 Überall dort, wo dies in den Begriffsbestimmungen erscheint, „für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7“ ändern in: „für die Beförderung radioaktiver Stoffe“.

- 1.2.1 Folgende Begriffsbestimmungen wie folgt ändern:

Die Begriffsbestimmung von **„Anschlussmöglichkeit einer Probeentnahmeeinrichtung“** ist durch die folgende Begriffsbestimmung zu ersetzen:

„Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung:

Ein Anschluss für eine geschlossene oder teilweise geschlossene Probeentnahmeeinrichtung. Der Anschluss muss mit einer Absperreinrichtung versehen sein, welche dem im Ladetank auftretenden Innenüberdruck widerstehen kann. Der Anschluss muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“

Am Ende der Begriffsbestimmung für **„Atemschutzgerät (Filtergerät; umluftabhängig)“** „EN 371:1992 oder EN 372:1992“ ändern in: „EN 14387:2004 + A1:2008“.

Am Ende der Begriffsbestimmung für **„Atemschutzgerät (umluftunabhängig)“** „EN 137:1993“ ändern in: „EN 137:2006“.

In der Begriffsbestimmung für **„Ausschließliche Verwendung“** nach „der Beförderung“ einfügen: „und die Beförderung selbst“ und am Ende hinzufügen: „, sofern dies im ADN vorgeschrieben ist“.

In der Begriffsbestimmung für **„Bauart“** im ersten Satz nach „Die Beschreibung“ einfügen: „eines gemäß Absatz 2.2.7.2.3.5 f) freigestellten spaltbaren Stoffes“,

Begriffsbestimmung „**Bilgenwasser**“ „Kofferdämmen“ ändern in: „Kofferdämme“.

In der Begriffsbestimmung für „**Kleincontainer**“ unter der Begriffsbestimmung für „**Container**“ streichen: „entweder Außenabmessungen (Länge, Breite oder Höhe) von weniger als 1,5 m oder“.

In der Begriffsbestimmung für „**Dauerbrand**“ „EN 12874:1999“ ändern in: „EN ISO 16852:2010“.

In der Begriffsbestimmung für „**Deflagration**“ „EN 1127-1:1997“ ändern in: „EN 13237:2011“.

In der Begriffsbestimmung für „**Detonation**“ „EN 1127-1:1997“ ändern in: „EN 13237:2011“.

In der Begriffsbestimmung für „**Dosisleistung**“ vor dem Punkt einfügen: „oder Mikrosievert pro Stunde“.

Die Begriffsbestimmung für „**Drucktank**“ streichen.

In der Begriffsbestimmung für „**Druckgaspackung (Aerosol)**“ „oder RID“ streichen.

In der Begriffsbestimmung für „**Explosion**“ „EN 1127-1:1997“ ändern in: „EN 13237:2011“.

In der Begriffsbestimmung für „**Explosionsfähige Atmosphäre**“ „EN 1127-1:1997“ ändern in: „EN 13237:2011“.

Die Begriffsbestimmung für *Explosionsgruppe* erhält folgenden Wortlaut:

„**Explosionsgruppe**: Einteilung der brennbaren Gase und Dämpfe nach ihrer Zünddurchschlagfähigkeit durch Spalte (Normspaltweite, bestimmt nach festgelegten Bedingungen) und/oder nach dem Mindestzündstromverhältnis sowie der zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zugelassenen Betriebsmitteln (siehe EN IEC 60079-0:2012).“

In der Begriffsbestimmung für „**Flammendurchschlagsicherung**“ „EN 12874:1999“ ändern in: „EN ISO 16852:2010“.

In der Begriffsbestimmung für „**Fluchtgerät, geeignetes**“ „umluftabhängiges“ streichen und „EN 400:1993, EN 401:1993, EN 402:1993, EN 403:1993 oder EN 1146:1997“ ändern in: „EN 13794:2002, EN 402:2003, EN 403:2004 oder EN 1146:2005“.

Die Begriffsbestimmungen für „**Gasabfuhrleitung**“, „**Gaspendelleitung**“, „**Gasrückfuhrleitung**“, und „**Gassammelleitung**“ durch folgende neue Begriffsbestimmungen ersetzen:

„**Gasabfuhrleitung (an Bord)**: Eine Leitung der Bordanlage, die einen oder mehrere Ladetanks während des Ladens oder Löschens mit der Gasrückfuhrleitung verbindet und mit Sicherheitsventilen zum Schutz des oder der Ladetanks gegen unzulässigen inneren Über- oder Unterdruck versehen ist.

„**Gasrückfuhrleitung (an Land)**: Eine Leitung der Landanlage, die mit der Gasabfuhrleitung des Schiffes während des Ladens oder Löschens verbunden wird und die so ausgeführt ist, dass das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von Land aus geschützt ist.“

Die Begriffsbestimmung von „**Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone)**“ erhält folgenden Wortlaut:

„Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone): Ein nicht nachfüllbares Gefäß, das im Falle von Gefäßen aus Metall einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1000 ml und im Falle von Gefäßen aus Kunststoff oder Glas von höchstens 500 ml hat und das ein Gas oder Gasgemisch unter Druck enthält. Es kann mit einem Ventil ausgerüstet sein.“.

In der Begriffsbestimmung für **„Genehmigung/Zulassung, unilaterale Zulassung“** „6.4.22.6“ ändern in: „6.4.22.8“.

In der Begriffsbestimmung für **„GHS“** „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.4 veröffentlichte vierte überarbeitete Ausgabe“ ändern in: „mit Dokument ST/SG/AC.10/30/Rev.5 veröffentlichte fünfte überarbeitete Ausgabe“.

In der Begriffsbestimmung für **„Handbuch Prüfungen und Kriterien“** erhält der Wortlaut in Klammern am Ende folgenden Wortlaut: „(ST/SG/AC.10/11/Rev.5 in der durch die Dokumente ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.1 und ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.2 geänderten Fassung)“.

Die Begriffsbestimmung für **Hochgeschwindigkeitsventil** erhält folgenden Wortlaut:

„Hochgeschwindigkeitsventil: Druckentlastungsventil, das Nenn-Strömungsgeschwindigkeiten oberhalb der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit des explosionsfähigen Gemisches aufweist und dadurch den Flammendurchschlag verhindert. Eine solche Einrichtung muss nach der Norm EN ISO 16852:2010 geprüft sein.“.

Die Begriffsbestimmung für **„Kombinationsverpackung (Kunststoff)“** erhält folgenden Wortlaut:

„Kombinationsverpackung: Aus einer Außenverpackung und einem Innengefäß bestehende Verpackung, die so gebaut ist, dass das Innengefäß und die Außenverpackung eine integrale Verpackung bilden. Ist sie einmal zusammengebaut, so bildet sie eine untrennbare Einheit, die als solche gefüllt, gelagert, befördert und entleert wird.

Bem. Der Begriff „Innengefäß“ einer Kombinationsverpackung darf nicht mit dem Begriff „Innenverpackung“ einer zusammengesetzten Verpackung verwechselt werden. So ist zum Beispiel der Innenteil einer 6HA1-Kombinationsverpackung (Kunststoff) ein solches Innengefäß, da er normalerweise nicht dazu bestimmt ist, eine Behältnisfunktion ohne seine Außenverpackung auszuüben, daher ist er keine Innenverpackung.

Wenn nach dem Begriff „Kombinationsverpackung“ in Klammern ein Werkstoff angegeben ist, bezieht sich dieser auf das Innengefäß.“.

Die Begriffsbestimmung für **„Kombinationsverpackung (Glas, Porzellan oder Steinzeug)“** und die dazugehörige Bem. streichen.

Die Begriffsbestimmung für **„Laderaum (Zustand)“** ist zu ersetzen durch die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Laderaum (entladen): Laderaum, der nach dem Entladen noch Reste der Trockenladung enthalten kann.

Laderaum (leer): Laderaum, der nach dem Entladen keine Reste der Trockenladung enthält (besenrein).“

Die erste Begriffsbestimmung für **„Ladetank“** durch folgenden Text ersetzen:

„Ladetank (wenn Explosionsschutz gefordert wird, vergleichbar Zone 0): Ein mit dem Schiff fest verbundener Tank, der für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist.“.

„Ladetanktyp:

- a) **Unabhängiger Ladetank:** Ein Ladetank, der fest eingebaut, vom Schiffskörper jedoch unabhängig ist;
- b) **Integraler Ladetank:** Ein Ladetank, der Bestandteil des Schiffskörpers ist und durch die Außenhaut oder von der Außenhaut getrennte Wände begrenzt wird;
- c) **Ladetankwandung nicht Außenhaut:** Ein integraler Ladetank, dessen Boden und Seitenwände weder die Außenhaut des Schiffes noch einen unabhängigen Ladetank bilden.“.

„Ladetankzustand:

- a) **Drucktank:** Ein vom Schiffskörper unabhängiger Ladetank, der nach einschlägigen anerkannten Standards gebaut und für einen Betriebsdruck ≥ 400 kPa ausgelegt ist;
- b) **Ladetank, geschlossen:** Ein Ladetank, der über eine Vorrichtung zur Verhinderung eines unzulässigen Über- oder Unterdrucks mit der Umgebungsatmosphäre verbunden ist;
- c) **Ladetank, offen mit Flammendurchschlagsicherung:** Ein Ladetank, der über eine mit Flammendurchschlagsicherung versehene Vorrichtung mit der Umgebungsatmosphäre verbunden ist;
- d) **Ladetank, offen:** Ein Ladetank, der eine offene Verbindung zur Umgebungsatmosphäre besitzt.

Die Begriffsbestimmung für **„Ladetank (Zustand)“** wird durch folgende Begriffsbestimmungen ersetzt:

„Ladetank (entladen): Ladetank, der nach dem Entladen noch Restladung enthalten kann.

Ladetank (leer): Ladetank, der nach dem Entladen keine Restladung mehr enthält, aber eventuell nicht gasfrei ist.

Ladetank (gasfrei): Ladetank, der nach dem Entladen keine Restladung und keine messbare Konzentration gefährlicher Gase enthält.“

Die Begriffsbestimmung für **„Ladetank, unabhängiger“** streichen.

Die Begriffsbestimmung von **„nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefäßes“** streichen.

Die Änderungen der Begriffsbestimmungen für **„Probeentnahmeeinrichtung, geschlossen:“** und **„Probeentnahmeeinrichtung, teilweise geschlossen“** betreffen nicht die deutsche Fassung.

Die Begriffsbestimmung für Probeentnahmeöffnung erhält folgenden Wortlaut:

„Probeentnahmeöffnung:

Eine Öffnung mit einem Durchmesser von höchstens 0,30 m. Wenn die Schiffsstoffliste nach 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz erforderlich ist, muss sie mit einer dauerbrandsicheren Flammensperre versehen und so beschaffen sein, dass die Öffnungsdauer möglichst kurz sein kann und die Flammensperre nicht ohne äußere Einwirkung offen bleiben kann. Die Flammensperre muss einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ entsprechen.“.

Die Änderung der Begriffsbestimmung der „**Schiffstypen**“, **Bildunterschriften**: betrifft nicht die deutsche Fassung.

Am Ende der Begriffsbestimmung für „**Schüttgut-Container**“ folgende Bem. hinzufügen:

„**Bem.** Diese Begriffsbestimmung gilt nur für Schüttgut-Container, die den Vorschriften des Kapitels 6.11 des ADR entsprechen.“

Nach der Begriffsbestimmung für „**Schüttgut-Container**“ folgende Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Bedeckter Schüttgut-Container**: Ein oben offener Schüttgut-Container mit starrem Boden (einschließlich trichterförmiger Böden), starren Seitenwänden und starren Stirnseiten und einer nicht starren Abdeckung.“

„**Geschlossener Schüttgut-Container**: Ein vollständig geschlossener Schüttgut-Container mit einem starren Dach, starren Seitenwänden, starren Stirnseiten und einem starren Boden (einschließlich trichterförmiger Böden). Der Begriff umfasst Schüttgut-Container mit einemöffnungsfähigen Dach,öffnungsfähigen Seitenwänden oderöffnungsfähigen Stirnseiten, das/die während der Beförderung geschlossen werden kann/können. Geschlossene Schüttgut-Container dürfen mit Öffnungen ausgerüstet sein, die einen Austausch von Dämpfen und Gasen mit Luft ermöglichen und die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden fester Stoffe sowie ein Eindringen von Regen- oder Spritzwasser verhindern.“

In der Begriffsbestimmung für „**Schutzanzug**“ „EN 340:1993“ ändern in: „EN 340:2003“.

In der Begriffsbestimmung für „**Schutzhandschuhe**“ „EN 374-1:1994, EN 3742:1994 oder EN 374-3:1994“ ändern in: „EN 374-1:2003, EN 374-2:2003 oder EN 374-3:2003 + AC:2006“.

In der Begriffsbestimmung für „**Schutzschuhe (oder Schutzstiefel)**“ „EN 346:1997“ ändern in: „EN ISO 20346:2014“.

In der Begriffsbestimmung für „**Strahlwassergeschützte elektrische Einrichtung**“ „Publikation 529“ ändern in: „Publikation 60529“.

In der Begriffsbestimmung für die **Temperaturklasse** „IEC-Publikation 79 und EN 50 014:1994“ ändern in: „EN 13237:2011“.

In der Begriffsbestimmung für „**UN-Modellvorschriften**“ „siebzehnten“ ändern in: „achtzehnten“ und „(ST/SG/AC.10/1/Rev.17)“ ändern in: „(ST/SG/AC.10/1/Rev.18)“.

In der Begriffsbestimmung für „**Verpackung**“ „Kombinationsverpackung (Kunststoff), Kombinationsverpackung (Glas, Porzellan, Steinzeug)“ ändern in: „Kombinationsverpackung“.

Die Änderung zur Begriffsbestimmung für „**Verschluss**“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.

Die Bem. zur Begriffsbestimmung für „**Zusammengesetzte Verpackung**“ erhält folgenden Wortlaut:

„**Bem.** Der Begriff „Innenverpackung“ einer zusammengesetzten Verpackung darf nicht mit dem Begriff „Innengefäß“ einer Kombinationsverpackung verwechselt werden.“

Die Begriffsbestimmung für **Zündschutzarten** erhält folgenden Wortlaut:

„Zündschutzarten: (siehe IEC 60079-0:2011)

EEx (d): druckfeste Kapselung (IEC 60079-1:2007);

EEx (e): erhöhte Sicherheit (IEC 60079-7:2006);

EEx (ia) und EEx (ib): Eigensicherheit (IEC 60079-11:2011);

EEx (m): Vergusskapselung (IEC 60079-18:2009);

EEx (p): Überdruckkapselung (IEC 60079-2:2007);

EEx (q): Sandkapselung (IEC 60079-5:2007).“.

In der Begriffsbestimmung für **„Zündtemperatur“** „EN 1127-1:1997, Nr. 331“ ändern in: „EN 13237:2011“.

1.2.1

Folgende neue Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

„Bedeckter Schüttgut-Container: siehe Schüttgut-Container.“

„Beiboot: Ein an Bord mitgeführtes Boot zum Transport-, Rettungs-, Berge- und Arbeitseinsatz.“.

„Bergungsgroßverpackung: Sonderverpackung, die

a) für eine mechanische Handhabung ausgelegt ist und

b) eine Nettomasse von mehr als 400 kg oder einen Fassungsraum von mehr als 450 Liter, aber ein Höchstvolumen von 3 m³ hat,

und in die beschädigte, defekte oder undichte Versandstücke mit gefährlichen Gütern oder gefährliche Güter, die verschüttet wurden oder ausgetreten sind, eingesetzt werden, um diese zu Zwecken der Wiedergewinnung oder der Entsorgung zu befördern.“

„Boil-Off: Gase, die über der Oberfläche einer erhitzten Ladung durch Verdampfung entstehen. Er wird durch Wärmezufuhr oder Druckabfall verursacht.“

„Evakuierungsboot: Ein bemanntes und besonders ausgerüstetes Boot zur Rettung von Menschen oder zu ihrer rechtzeitigen Evakuierung unter Berücksichtigung der spezifischen Sicherheitszeit eines Zufluchtsorts oder einer Schutzzone.“

„Evakuierungsmittel: Jedes Mittel, das von Menschen verwendet werden kann, um sich aus einer Gefahr in Sicherheit zu bringen.

Als Gefahren sind zu berücksichtigen:

- bei Stoffen der Klasse 3, Verpackungsgruppe III, UN-Nummer 1202, zweite und dritte Eintragung, und bei Stoffen der Klassen 4.1, 8 und 9 auf Tankschiffen: Leckage am Landanschluss der Lade- und Löschleitung;
- bei anderen Stoffen der Klasse 3 und der Klasse 2 und bei entzündbaren Stoffen der Klasse 8 auf Tankschiffen: Feuer im Bereich des Landanschlusses der Lade- und Löschleitung an Deck und brennende Flüssigkeit auf dem Wasser;
- bei Stoffen der Klasse 5.1 auf Tankschiffen: oxidierende Stoffe können in Kombination mit entzündbaren Flüssigkeiten Explosionen hervorrufen;
- bei Stoffen der Klasse 6.1 auf Tankschiffen: giftige Gase am Landanschluss der Lade- und Löschleitung und in Windrichtung;

- bei gefährlichen Gütern auf Trockengüterschiffen: Gefahren, die von den Gütern in den Laderäumen ausgehen.“

„**Fluchtboot:** Ein besonders ausgerüstetes, direkt zugängliches Boot, welches so gebaut ist, dass es sämtlichen nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung standhält und zur Evakuierung der Menschen in Gefahr geeignet ist.“

„**Fluchtweg:** Ein sicherer Weg aus der Gefahr in Richtung Sicherheit oder zu einem anderen Evakuierungsmittel.“

„**Flüssigerdgas (LNG):** Erdgas (überwiegend Methan, CH₄), das zur einfachen Lagerung oder Beförderung verflüssigt wurde.“

„**GESAMP:** Joint Group of Experts on the Scientific Aspects of Marine Environmental Protection. IMO-Veröffentlichung: „The Revised GESAMP Hazard Evaluation Procedure for Chemical Substances Carried by Ships“, GESAMP Reports and Studies No. 64, IMO, London, 2002. Bei der Anwendung des GESAMP-Modells in dieser Verordnung ist für die relative Dichte, den Dampfdruck und die Wasserlöslichkeit die Referenztemperatur 20 °C. Für die Zuordnung zu schwimmenden Stoffen (Floater) und zu absinkenden Stoffen (Sinker) ist bei der relativen Dichte ein Grenzwert von 1,000 (resultierend aus der Dichte von Wasser in Binnengewässern von 1 000 kg/m³) zu Grunde zu legen.“

„**Geschlossener Schüttgut-Container:** siehe Schüttgut-Container.“

„**Haltezeit:** Der Zeitraum zwischen der Herstellung des erstmaligen Füllzustandes bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Druck durch Wärmezufuhr auf den niedrigsten Ansprechdruck der Sicherheitsventile gestiegen ist.“

„**Managementsystem für die Beförderung radioaktiver Stoffe:** Eine Reihe zusammenhängender oder sich gegenseitig beeinflussender Elemente (System) für die Festlegung von Strategien und Zielen und die Ermöglichung der Erreichung der Ziele in einer wirksamen und nachhaltigen Weise.“

„**Neutronenstrahlungsdetektor:** Eine Einrichtung zum Feststellen von Neutronenstrahlung. In einer derartigen Einrichtung kann ein Gas in einem dicht verschlossenen Elektronenröhrenwandler, der Neutronenstrahlung in ein messbares elektrisches Signal umwandelt, enthalten sein.“

„**Schutzzone:** Eine ausgewiesene, erkennbare Zone außerhalb des Bereichs der Ladung, die für alle Personen an Bord gut zugänglich ist. Die Schutzzone bietet durch eine Wassersprühanlage mindestens 60 Minuten Schutz vor den nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung. Die Schutzzone kann während eines Zwischenfalls evakuiert werden. Eine Schutzzone ist unzulässig, wenn die Gefahr von einer Explosion ausgeht.“

„**Strahlungsdetektionssystem:** Ein Gerät, das als Bestandteile Strahlungsdetektoren enthält.“

„**Wasserfilm:** Eine Wasserschicht zum Schutz vor Sprödbbruch.“

„**Wassersprühanlage:** Eine Vorrichtung an Bord, die alle im entladenen Zustand frei liegenden vertikalen Außenflächen des Schiffsrumpfes des Vor- oder Achterschiffs, alle vertikalen Flächen von Aufbauten und Deckshäusern sowie die Decksflächen über Aufbauten und Deckshäusern, Maschinenräumen und Räumen, in denen brennbare Stoff gelagert werden, durch gleichmäßige Verteilung von Wasser über die Flächen schützt. Die Leistung der Wassersprühanlage für die zu schützende Fläche ist mit mindestens 10 Litern pro Quadratmeter und Minute auszuliegen. Die Wassersprühanlage

muss von ihrer Konstruktion her für einen ganzjährigen Betrieb ausgelegt sein. Sie muss vom Steuerstand und von der Schutzzone aus in Betrieb gesetzt werden können.“

„Zufluchtsort: Ein ausgewiesenes, erkennbares und leicht zugängliches (festes oder schwimmendes) Modul, das geeignet ist, alle Personen an Bord vor den nachvollziehbaren Risiken in Bezug auf die Ladung für mindestens 60 Minuten zu schützen, innerhalb derer mit den Hilfs- und Rettungsdiensten kommuniziert werden kann. Ein Zufluchtsort kann in das Steuerhaus oder die Wohnungen integriert werden. Ein Zufluchtsort kann während eines Zwischenfalls evakuiert werden. Ein Zufluchtsort an Bord ist unzulässig, wenn die Gefahr von einer Explosion ausgeht. Ein Zufluchtsort an Bord und ein schwimmender Zufluchtsort außerhalb des Schiffes sind von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft zertifiziert. Ein Zufluchtsort an Land ist nach lokalem Recht gestaltet.“

Kapitel 1.4

1.4.2.2.1 b) „zu den zu befördernden Gütern“ ändern in: „zu den zu befördernden gefährlichen Gütern“.

1.4.2.2.1 d) wie folgt ändern: „sicherzustellen, dass ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann, sofern die landseitige Einrichtung nicht mit dem vorgeschriebenen zweiten Evakuierungsmittel ausgerüstet ist.“.

Folgende Bemerkung einfügen:

„Bem. Vor einem Umschlag hat der Beförderer in Absprache mit dem Betreiber der landseitigen Einrichtung die Verfügbarkeit der Evakuierungsmittel zu klären.“.

1.4.2.3.1 d) Erhält folgenden Wortlaut:

„d) (gestrichen)“.

1.4.3.1.1 f) wie folgt ändern:

„hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann.“

1.4.3.3 q) wie folgt ändern:

„hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann.“

1.4.3.3 r) „Gasrückführ- bzw. Gaspendelleitung“ ersetzen durch „Gasrückfuhrleitung“.

1.4.3.3 „v) (bleibt offen)“ ersetzen durch:

„v) hat, wenn die Sondervorschrift 803 Anwendung findet, sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird, und dem Schiffsführer Instruktionen zu erteilen.“

1.4.3.3 x) wie folgt ändern:

„hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann.“

1.4.3.7.1 Vor dem Titel „*Zusätzliche Pflichten betreffend das Entladen von Ladetanks*“ folgenden neuen Buchstaben g) einfügen:

„g) hat sicherzustellen, dass die landseitige Einrichtung mit einem oder zwei Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann.“

Der aktuelle Buchstabe g) wird h).

Die Buchstaben h) und n) sowie den Titel „*Zusätzliche Pflichten betreffend das Entladen von Schiffen mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung*“ streichen“.

1.4.3.7.1 i) „Gasrückführ- oder Gaspendelleitung“ ersetzen durch „Gasrückfuhrleitung“.

Kapitel 1.5

1.5.3.2 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.5.3.2 Abweichungen zu Versuchszwecken

Für einen begrenzten Zeitraum kann die zuständige Behörde übereinstimmend mit einer Empfehlung des Verwaltungsausschusses für ein bestimmtes Schiff mit technischen Neuerungen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen, ein Zulassungszeugnis zu Versuchszwecken ausstellen, sofern diese Neuerungen eine hinreichende Sicherheit bieten.“

Kapitel 1.6

1.6.1.1 „2013“ ändern in: „2015“ und „2012“ ändern in: „2014“.

1.6.1.10 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.10 (gestrichen)“.

1.6.1.15 Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2016 gebaute, wiederaufgearbeitete oder reparierte Großpackmittel (IBC), die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.2 des ADR mit der höchstzulässigen Stapellast gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden.“

1.6.1.16 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.16 (gestrichen)“.

Die dazu gehörige Fußnote streichen.

1.6.1.19 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.19 (gestrichen)“.

1.6.1.24 erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.1.24 (gestrichen)“.

1.6.1.25 Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht die deutsche Fassung.

1.6.1.26 Am Ende einen neuen Unterabsatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2016 gebaute, wiederaufgearbeitete oder reparierte Großverpackungen, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.6.3.3 des ADR mit der höchstzulässigen Stapellast gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden.“

1.6.1

Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

„1.6.1.28

In Abweichung von den Vorschriften des Unterabschnitts 1.6.1.1 dürfen Akkreditierungen gemäß Norm EN ISO/IEC 17020:2004 für Zwecke der Unterabschnitte 1.8.6.8 und 6.2.2.11, des Absatzes 6.2.3.6.1 sowie der Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 des ADR und Zertifizierungen für Zwecke der Unterabschnitte 1.15.3.8 und 1.16.4.1 des ADN nach dem 28. Februar 2015 nicht mehr anerkannt werden.

1.6.1.29

Sofern im ADN nichts anderes vorgesehen ist, dürfen Lithiumzellen und -batterien, die nach einem Typ hergestellt wurden, der den Vorschriften des Unterabschnitts 38.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien, dritte überarbeitete Ausgabe, Änderung 1 oder einer zum Zeitpunkt der Typprüfung anwendbaren nachfolgenden überarbeiteten Ausgabe und Änderung entspricht, weiter befördert werden.

Lithiumzellen und -batterien, die vor dem 1. Juli 2003 hergestellt wurden und den Vorschriften der dritten überarbeiteten Ausgabe des Handbuchs Prüfungen und Kriterien entsprechen, dürfen weiter befördert werden, wenn alle übrigen anwendbaren Vorschriften erfüllt sind.

1.6.1.30

Gefahrzettel, Großzettel und Kennzeichen, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften der Abschnitte 3.4.7 und 3.4.8, des Unterabschnitts 3.5.4.2, der Absätze 5.2.1.8.3, 5.2.2.2.1.1 und 5.3.1.7.1, der Abschnitte 5.3.3 und 5.3.6 und der Absätze 5.5.2.3.2 und 5.5.3.6.2 entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2016 weiterverwendet werden.

1.6.1.31

Umverpackungen, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADN mit dem Ausdruck „UMVERPACKUNG“ gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1 a) hinsichtlich der Größe der Buchstaben entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden.

1.6.1.32

Bergungsverpackungen und Bergungsdruckgefäße, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADN mit dem Ausdruck „BERGUNG“ gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.3 hinsichtlich der Größe der Buchstaben entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiterverwendet werden.

1.6.1.33

Vor dem 1. Januar 2014 hergestellte elektrische Doppelschicht-Kondensatoren der UN-Nummer 3499 müssen nicht mit der gemäß Absatz e) der Sondervorschrift 361 in Kapitel 3.3 vorgeschriebenen Energiespeicherkapazität in Wattstunden (Wh) gekennzeichnet sein.

1.6.1.34

Vor dem 1. Januar 2016 hergestellte asymmetrische Kondensatoren der UN-Nummer 3508, müssen nicht mit der gemäß Absatz c) der Sondervorschrift 372 in Kapitel 3.3 vorgeschriebenen Energiespeicherkapazität in Wattstunden (Wh) gekennzeichnet sein.“

1.6.7.1.2

erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.7.1.2

In diesem Abschnitt bedeutet

a) der Begriff „in Betrieb befindliches Schiff“:

- ein Schiff nach Artikel 8 Absatz 2 des ADN;
- ein Schiff, für das bereits ein Zulassungszeugnis nach 8.6.1.1 bis 8.6.1.4 ausgestellt worden ist.

In beiden Fällen sind Schiffe ausgenommen, die nach dem 31. Dezember 2014 mehr als zwölf Monate kein gültiges Zulassungszeugnis hatten;

b) der Begriff „N.E.U.“:

die Vorschrift gilt nicht für in Betrieb befindliche Schiffe, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d.h. die Vorschrift gilt nur für Neubauten (ab dem angegebenen Datum), bei Ersatz und bei Umbau nach dem angegebenen Datum; maßgeblich für die Einstufung als Neubau ist das Datum der Vorführung zur Erstuntersuchung zur Erlangung eines Zulassungszeugnisses; werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz „E“ im Sinne dieser Übergangsvorschriften.

Als „Umbau“ wird auch eine Änderung von einem bestehenden Schiffstyp, Ladetanktyp oder Ladetankzustand in einen höheren Typ oder Zustand angesehen.

Wird in den allgemeinen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.2 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000. Wird in den zusätzlichen Übergangsvorschriften in Unterabschnitt 1.6.7.3 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab 26. Mai 2000.

c) der Begriff „Erneuerung Zulassungszeugnis nach dem ...“:

die Vorschrift muss bei der nächsten auf dieses Datum folgenden Erneuerung des Zulassungszeugnisses erfüllt sein. Läuft das Zulassungszeugnis im ersten Jahr nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung ab, braucht, unabhängig vom Ablaufdatum, die Vorschrift erst nach Ablauf dieses ersten Jahres erfüllt zu sein.

d) Die in Kapitel 1.6.7 angeführten an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen einzuhaltenden Vorschriften gelten nur, wenn N.E.U. nicht anwendbar ist.“

1.6.7.2.1.1 und

1.6.7.2.2 In den Tabellen der allgemeinen Übergangsvorschriften jeweils eine neue Zeile einfügen:

1.16.1.4 und 1.16.2.5	Anlage zum Zulassungszeugnis und zum vorläufigen Zulassungszeugnis	Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014
--------------------------	---	--

1.6.7.2.1.2 Nach diesem Absatz folgenden neuen Absatz einfügen:

„1.6.7.2.1.3 Abweichend von Unterabschnitt 7.1.4.1 dürfen die Stoffe UN 1690, UN 1812 und UN 2505 bis zum 31. Dezember 2018 in Einhüllenschiffen befördert werden.“.

1.6.7.2.2.2 Eintragung zu 1.2.1, Flammendurchschlagsicherung in Spalte (2) „Prüfung nach europäischer Norm EN 12874:1999“ ändern in: „Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010“. Spalte (3) erhält folgenden Wortlaut: „N.E.U. ab 1. Januar 2001, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034

Bis dahin müssen an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen folgende Vorschriften eingehalten werden:

Die Flammendurchschlagsicherungen müssen auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn sie ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurden, nach der Norm EN 12874: 1999 geprüft sein. In den anderen Fällen müssen sie von

einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.“.

- 1.6.7.2.2.2 Eintragung zu 1.2.1, Hochgeschwindigkeitsventil in Spalte (2) „Prüfung nach europäischer Norm EN 12874:1999“ ändern in: “Prüfung nach der Norm EN ISO 16852:2010“.

Spalte (3) erhält folgenden Wortlaut:

„N.E.U. ab 1. Januar 2015, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034.

Bis dahin müssen an Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen folgende Vorschriften eingehalten werden:

Die Hochgeschwindigkeitsventile müssen auf Schiffen, die ab dem 1. Januar 2001 neugebaut oder umgebaut wurden, oder wenn sie ab dem 1. Januar 2001 ersetzt wurden, nach der Norm EN 12874: 1999 geprüft sein. In den anderen Fällen müssen sie von einem von der zuständigen Behörde für den vorgesehenen Zweck zugelassenen Typ sein.“.

- 1.6.7.2.2.2 Die Eintragung zu 7.2.3.20 Verwendung von Kofferdämmen zu Ballastzwecken wird gestrichen.

Die Eintragungen zu 7.2.3.20.1 werden wie folgt geändert:

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsvorschriften: Tankschiffe		
Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
7.2.3.20.1	Ballastwasser Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2038 An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen bis dahin folgende Vorschriften eingehalten werden: Beim Löschen dürfen die Kofferdämme zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden. Während der Fahrt, dürfen die Kofferdämme nur dann mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn die Ladetanks leer sind.
7.2.3.20.1	Bedingung Leckstabilitätsnachweis in Verbindung mit Ballastwasser	N.E.U., Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2044 für Schiffe des Typs G und des Typs N
7.2.3.20.1	Einrichtung von Niveau-Anzeigegeräten für Ballasttanks/-zellen	N.E.U. ab 1. Januar 2013 Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2012 für Tankschiffe des Typs C und G und Doppelhüllen-Tankschiffe des Typs N“

1.6.7.2.2.2 In den Eintragungen zu 9.3.2.0.1 c) und 9.3.3.0.1 c) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

1.6.7.2.2.2 Die Eintragung für 9.3.2.14.2 „Stabilität intakt“ streichen.

1.6.7.2.2.2 Folgende neue Eintragung einfügen:

Absatz	Inhalt	Frist und Nebenbestimmungen
9.3.2.20.1 9.3.3.20.1	Zugang zu Kofferdämmen oder Kofferdammabteilungen	N.E.U. ab 1. Januar 2015, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2034

1.6.7.2.2.2 Folgende neue Eintragung einfügen:

9.3.1.21.3 9.3.2.21.3 9.3.3.21.3	Die höchstzulässigen Füllhöhen des Ladetanks an jedem Anzeigegerät kennzeichnen	N.E.U. ab 1. Januar 2015, Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2018
--	---	--

1.6.7.2.2.2 In den Eintragungen zu 9.3.2.25.2 i) und 9.3.3.25.2 h) „Gassammelleitungen“ durch „Gasabfuhrleitungen“ ersetzen.

1.6.7.2.2.3.1 „wofür“ ändern in „für die“.

1.6.7.2.2.3.2 Ersetzen durch: „(gestrichen)“.

1.6.7.2.2.3.3 Ersetzen durch: „(gestrichen)“.

1.6.7.2.2.4 Ersetzen durch „(gestrichen)“.

1.6.7.4.2 Überschrift von Spalte (7) in den Tabellen: betrifft nicht die deutsche Fassung.

1.6.7.4.2 In Tabelle 3 bei der zweiten Eintragung der UN-Nummer 1202 in Spalte (2) „EN 590:2004“ ändern in: „EN 590:2009 + A1:2010“.

1.6.8 Den ersten Satz streichen.

Folgende neue Übergangsvorschrift am Ende hinzufügen:

„Bis zum 31. Dezember 2018 muss nicht der hauptverantwortliche Schiffsführer (nach Unterabschnitt 7.2.3.15), sondern kann jedes Mitglied der Besatzung Sachkundiger für die Beförderung von Gasen (nach Unterabschnitt 8.2.1.5) sein, wenn ein Tankschiff des Typs G ausschließlich UN 1972 befördert. In diesem Fall muss der hauptverantwortliche Schiffsführer den Aufbaukurs „Gas“ absolviert haben und zusätzlich nach Absatz 1.3.2.2 über die Beförderung von LNG unterwiesen sein.“

Kapitel 1.7

Kapitel 1.7 Der Titel erhält folgenden Wortlaut: **„Allgemeine Vorschriften für radioaktive Stoffe“**.

1.7.1.1 Der zweite und dritte Satz erhalten folgenden Wortlaut: „Diese Standards basieren auf den IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material, Ausgabe 2012, IAEA Safety Standards Series No. SSR-6, IAEA, Wien (2012). Das erläuternde Material ist in „Advisory Material for the IAEA Regulations for the Safe Transport of

Radioactive Material (2012 edition)”, IAEA Safety Standards Series No. SSG-26, IAEA, Wien (2014) enthalten.“

1.7.1.2 Im zweiten Satz des letzten Unterabsatzes „das Aufstellen von Anforderungen an“ ändern in: „das Aufstellen von Bedingungen für“.

1.7.1.4 Der Einleitungssatz erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorschriften des ADN gelten nicht für:“.

In den Absätzen a), b) und c) „radioaktiver Stoffe“ ändern in: „radioaktive Stoffe“.

Einen neuen Absatz d) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„d) radioaktive Stoffe, die sich im Organismus oder auf dem Körper einer Person befinden, die nach einer zufälligen oder unfreiwilligen Aufnahme radioaktiver Stoffe oder nach einer Kontamination zur medizinischen Behandlung befördert wird;“.

Die bisherigen Absätze d) bis f) werden zu e) bis g).

Im neuen Absatz e) (bisheriger Absatz d)) „radioaktiver Stoffe“ ändern in: „radioaktive Stoffe“.

Der neue Absatz f) (bisheriger Absatz e)) erhält folgenden Wortlaut:

„f) natürliche Stoffe und Erze, die in der Natur vorkommende Radionuklide enthalten (und die bearbeitet worden sein können), vorausgesetzt, die Aktivitätskonzentration dieser Stoffe überschreitet nicht das Zehnfache der in der Tabelle in Absatz 2.2.7.2.2.1 angegebenen oder gemäß den Absätzen 2.2.7.2.2.2 a) und 2.2.7.2.2.3 bis 2.2.7.2.2.6 berechneten Werte. Bei natürlichen Stoffen und Erzen, die in der Natur vorkommende Radionuklide enthalten, die sich nicht im säkularen Gleichgewicht befinden, muss die Berechnung der Aktivitätskonzentration gemäß Absatz 2.2.7.2.2.4 erfolgen;“.

Im neuen Absatz g) (bisheriger Absatz f)) „nicht radioaktiver fester Gegenstände“ ändern in: „nicht radioaktive feste Gegenstände“.

1.7.1.5.1 erhält folgenden Wortlaut:

„1.7.1.5.1 Freigestellte Versandstücke, die gemäß Absatz 2.2.7.2.4.1 radioaktive Stoffe in begrenzten Mengen, Instrumente, Fabrikate oder leere Verpackungen enthalten können, unterliegen nur den folgenden Vorschriften der Teile 5 bis 7:

a) den anwendbaren Vorschriften des Unterabschnitts 5.1.2.1, des Unterabschnitts 5.1.3.2, des Absatzes 5.1.5.2.2, des Absatzes 5.1.5.2.3, der Unterabschnitte 5.1.5.4 und 5.2.1.9 und der Absätze 7.1.4.14.7.3.1, 7.1.4.14.7.5.1 bis 7.1.4.14.7.5.4 und 7.1.4.14.7.7 und

b) den in Abschnitt 6.4.4 des ADR aufgeführten Vorschriften für freigestellte Versandstücke,

es sei denn, die radioaktiven Stoffe besitzen andere Gefahreneigenschaften und müssen gemäß Sondervorschrift 290 oder 369 des Kapitels 3.3 einer anderen Klasse als der Klasse 7 zugeordnet werden, wobei die in den Absätzen a) und b) aufgeführten Vorschriften nur sofern zutreffend und zusätzlich zu den für die Hauptklasse geltenden Vorschriften gelten.“.

1.7.1.5.2 Folgenden neuen zweiten Satz einfügen:

„Wenn das freigestellte Versandstück spaltbare Stoffe enthält, muss eines der in Absatz 2.2.7.2.3.5 vorgesehenen Ausschließungskriterien für spaltbare Stoffe anwendbar und die Vorschriften des Absatzes 7.1.4.14.7.4.3. erfüllt sein.“.

1.7.2.2 Betrifft nicht die deutsche Fassung.

1.7.2.4 Am Ende des Einleitungssatzes hinzufügen: „entweder“.

Am Ende von Absatz a) „;“ ändern in: „, oder“.

1.7.3 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.7.3 Managementsystem

1.7.3.1 Für alle Tätigkeiten in dem durch Unterabschnitt 1.7.1.3 festgelegten Anwendungsbereich des ADN muss ein Managementsystem, das auf internationalen, nationalen oder anderen Standards basiert und durch die zuständige Behörde akzeptiert ist, erstellt und umgesetzt werden, um die Einhaltung der zutreffenden Vorschriften des ADN zu gewährleisten. Die Bescheinigung, dass die Spezifikation der Bauart in vollem Umfang umgesetzt worden ist, muss der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen. Der Hersteller, Absender oder Verwender muss auf Anfrage.

a) Einrichtungen für die Inspektion während der Herstellung und Verwendung zur Verfügung stellen und

b) der zuständigen Behörde die Einhaltung der Vorschriften des ADN nachweisen.

Soweit eine Genehmigung/Zulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, muss diese Genehmigung/Zulassung die Angemessenheit des Managementsystems berücksichtigen und davon abhängig sein.“

1.7.4.2 „mit den Vorschriften der Klasse 7“ ändern in: „mit den Vorschriften für radioaktive Stoffe“ (zweimal).

1.7.6 Betrifft nicht die deutsche Fassung.

1.7.6.1 Die erste Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

In Absatz a) erhält der Einleitungssatz folgenden Wortlaut:

„müssen der Absender, der Empfänger, der Beförderer und jede gegebenenfalls in die Beförderung eingebundene Stelle, der oder die davon betroffen sein könnte, über die Nichteinhaltung informiert werden“.

In Absatz b) (iv) am Ende „, und“ ändern in: „;“.

Die übrigen Änderungen betreffen nicht die deutsche Fassung.

Kapitel 1.8

1.8.1.2.1 Ändern in:

„1.8.1.2.1 Für die in Artikel 4 Absatz 3 ADN vorgesehenen Kontrollen verwenden die Vertragsparteien die vom Verwaltungsausschuss angefertigten Kontrolllisten*. Eine

Ausfertigung dieser Liste wird dem Schiffsführer ausgehändigt. Die zuständigen Behörden anderer Vertragsparteien können beschließen, weitere Kontrollen zu vereinfachen oder soweit als möglich zu vermeiden, wenn ihnen ein Exemplar der Kontrollliste vorgelegt wird. Dieser Absatz berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, spezifische oder detailliertere Kontrollen durchzuführen.“

** Anmerkung des Sekretariats: Die Muster der Kontrolllisten können auf der Webseite der UNECE konsultiert werden (<http://www.unece.org/trans/danger/danger.html>).“¹*

1.8.3.9 Vor „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ einfügen: „anwendbaren“.

1.8.3.13 Den letzten Unterabsatz streichen.

1.8.5.3 Streichen: „der Klasse 7“.

Kapitel 1.10

1.10.4 „mit Ausnahme der Klasse 7“ ändern in „außer für radioaktive Stoffe“.

Kapitel 1.15

1.15.3.8 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.15.3.8 Die Klassifikationsgesellschaft hat ein wirksames System für die interne Qualitätssicherung entwickelt und umgesetzt, das sich auf geeignete Teile international anerkannter Qualitätssicherungsnormen stützt und mit den Normen EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) (Inspektionsstellen) und ISO 9001 oder EN ISO 9001:2008 + AC:2009 in Einklang steht, und hält dieses aufrecht. Dieses System ist von unabhängigen Überprüfern zertifiziert, die durch die Verwaltung des Staates anerkannt sind, in dem sie ihren Sitz haben.“

Kapitel 1.16

1.16.1.3.2 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Im letzteren Fall muss das Muster des Einheitszeugnisses die gleichen Elemente wie das Muster nach Unterabschnitt 8.6.1.2 oder 8.6.1.4 beinhalten und von der zuständigen Behörde zugelassen sein.“

Folgenden neuen Unterabschnitt 1.16.1.4 einfügen:

„1.16.1.4 Anlage zum Zulassungszeugnis

1.16.1.4.1 Das Zulassungszeugnis und das vorläufige Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.3.1 a) müssen durch eine Anlage zum Zulassungszeugnis nach dem Muster des Unterabschnitts 8.6.1.5 ergänzt werden.

1.16.1.4.2 In die Anlage zum Zulassungszeugnis ist das Datum einzutragen, ab dem Übergangsvorschriften gemäß 1.6.7 angewendet werden können. Dieses Datum ist

1 Diese Anmerkung des Sekretariats ist in die konsolidierte Fassung des ADN 2015 einzufügen, sie ist jedoch nicht Bestandteil des juristisch authentischen Textes der Verordnung.

- a) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, der 26.05.2000;
- b) bei Schiffen gemäß Artikel 8 Abs. 2 des ADN, für die nicht nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 26. Mai 2000 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen waren, das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung einer Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung der ersten nachgewiesenen Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei;
- c) bei allen anderen Schiffen das nachgewiesene Datum der ersten Überprüfung zur Erteilung eines Zulassungszeugnisses gemäß ADN oder, wenn dieses Datum nicht bekannt ist, das Datum der Ausstellung des ersten Zulassungszeugnisses gemäß ADN;
- d) abweichend von Buchstabe a bis c das Datum einer neuerlichen Erstüberprüfung gemäß 1.16.8, wenn das Schiff nach dem 31. Dezember 2014 mehr als zwölf Monate kein gültiges Zulassungszeugnis hatte.

1.16.1.4.3 Alle ab dem Datum gemäß 1.16.1.4.2 gültigen Zulassungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und alle Zulassungszeugnisse und vorläufigen Zulassungszeugnisse gemäß 1.16.1.3.1 a) ADN sind in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen.

Die Eintragung von Zulassungszeugnissen, die vor der Ausstellung der Anlage zum Zulassungszeugnis ausgestellt worden sind, erfolgt durch die zuständige Behörde, die diese Anlage ausstellt.“

1.16.2 Folgende neue Unterabschnitte 1.16.2.5 und 1.16.2.6 einfügen:

„1.16.2.5 Die Anlage zum Zulassungszeugnis wird von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ausgestellt. Die Vertragsparteien leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei der Ausstellung. Sie erkennen diese Anlage zum Zulassungszeugnis an. Jedes weitere erteilte Zulassungszeugnis oder vorläufige Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.3.1 a) ist in die Anlage zum Zulassungszeugnis einzutragen. Wird die Anlage zum Zulassungszeugnis (z.B. im Fall von Unleserlichkeit oder Verlust) ersetzt, sind alle bereits vorhandenen Eintragungen zu übernehmen.

1.16.2.6 Die Anlage zum Zulassungszeugnis ist einzuziehen und eine neue Anlage zum Zulassungszeugnis auszustellen, wenn gemäß 1.16.8 eine neuerliche Erstüberprüfung durchgeführt wird, weil die Gültigkeit des letzten Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2014 mehr als zwölf Monate abgelaufen ist. Stichtag ist der Tag des Eintreffens des Antrags bei der zuständigen Behörde. In diesem Fall sind nur Zulassungszeugnisse einzutragen, die nach der neuerlichen Erstüberprüfung ausgestellt worden sind.“

1.16.4.1 „EN ISO/IEC 17020:2004“ ändern in: „EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)“.

Folgenden neuen Unterabschnitt 1.16.6.4 einfügen:

„1.16.6.4 Bei einem Übergang der Zuständigkeit auf eine andere zuständige Behörde nach 1.16.6.3 hat die Behörde, an die das letzte Zulassungszeugnis zurückgegeben worden ist, die Anlage zum Zulassungszeugnis gemäß 1.16.1.4 auf Anfrage der für die Ausstellung des neuen Zulassungszeugnisses zuständigen Behörde zu übermitteln.“

1.16.8 „sechs“ ändern in „zwölf“.

1.16.10.3 „sechs“ ändern in „zwölf“.